

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie und Künste interkulturell

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390), und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2 – Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation am 27.04.2016 die nachfolgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Philosophie und Künste interkulturell (PKi) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Philosophie und Künste interkulturell (PKi).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Anderenfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang PKi ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Bachelor-Studiengang Philosophie – Künste – Medien oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Ständige Prüfungskommission. Eine Voraussetzung für eine positive Entscheidung ist der Nachweis von mindestens 30 Leistungspunkten (LP) im Studienfach Philosophie im absolvierten Bachelor-Studiengang. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ergänzend zu den in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zugangsbedingungen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird er-

bracht durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang PKI beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss über das Online-Bewerbungsportal der Universität Hildesheim oder schriftlich mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht bei der Hochschule eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlkommission (§ 5) erstellt unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien gemäß § 7 eine Rangliste, nach der die Zulassung erfolgt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Hildesheim unberührt. Bei Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 eingeschrieben sind, ist die Einschreibung bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums vorläufig. Für das Wintersemester ist der Nachweis bis zum 31.03., für das Sommersemester bis zum 30.09. zu erbringen. Anderenfalls erlischt die Einschreibung, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 – Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation gewählte Ständige Prüfungskommission des Master-Studiengangs Philosophie und Künste interkulturell.

(2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,

- b) Organisation der Auswahlgespräche, insbesondere Bestellung der Prüfenden,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der QM-Studienkommission des Fachbereichs 2 nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind

- a) die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses bzw. die Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a),
- b) die Durchschnittsnote der im Fach Philosophie während des Bachelor-Studiums erbrachten Prüfungsleistungen sowie
- c) die Note des Auswahlgesprächs gemäß § 7 Absatz 1.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste

(1) Ist ein Auswahlverfahren nach § 4 Absatz 1 erforderlich, werden die Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch wird als Einzelprüfung durchgeführt, dauert 15 Minuten und wird von zwei Prüfenden, die von der Auswahlkommission bestellt werden, abgenommen. Das Auswahlgespräch wird benotet. Die Benotung erfolgt gemäß der in Absatz 4 genannten Notenskala. Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll erstellt, das den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Prüfenden, Tag und Ort der Prüfung, die Gegenstände des Gesprächs und die Note enthält; das Protokoll ist von beiden Prüfenden zu unterschreiben. Das Protokoll wird zu den Bewerbungsakten genommen.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Im Auswahlgespräch werden Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Bewerberin oder Bewerber insbesondere im Hauptstudienfach Philosophie während des Bachelor-Studiums erworben hat, geprüft sowie die Passung der bisherigen Studiengebiete und Interessen mit den Erfordernissen des Studiengang PKi erfragt. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- Fähigkeit zu selbständiger philosophischer Argumentation
- systematische und historische Grundlagenkenntnisse in Teilbereichen der Philosophie im Rahmen der im jeweiligen Bachelorstudiengang bearbeiteten Themen
- Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem Bereich von Theorie und/oder Praxis der Künste

(3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. dort zu stellen.

(4) Für die Bewertung des Auswahlgesprächs sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Für die Erstellung der für die Zulassung maßgeblichen Rangliste wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Verfahrensnote gebildet, in die die Gesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe a) mit 30 %, die Durchschnittsnote des Faches Philosophie aus dem Bachelorstudium mit 30 % und die Note des Auswahlgesprächs mit 40 % eingehen.

(6) Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 8

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem das Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen festgestellt wird. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 erfüllen, aber nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Absatz 5 und 6 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 9

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
2. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - a) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - b) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe 1 fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - c) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

3. die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der in Absatz 1 genannten Fallgruppen entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie und Künste interkulturell (Verkündungsblatt Heft 88 Nr. 08 / 2014 vom 17.07.2014) außer Kraft.